

GESCHÄFTSORDNUNG DER PSYCHOSOZIALEN ARBEITSGEMEINSCHAFT (PSAG) IM LANDKREIS ROTH UND DER STADT SCHWABACH

Art. 1 Aufgaben

- (1) Die PSAG hat beratende und gutachterliche Funktion und erfüllt die Aufgaben eines Regionalen Steuerungsverbands gemäß *den Grundsätzen zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern (Psychiatrie-Grundsätze Bayern)*.
- (2) Hierzu gehört die Sicherstellung der fachlichen Koordination und Steuerung, regionale Berichterstattung über Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Durchführung von Präventionsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der Anti-Stigma-Bewegung, Initiierung von regionalen Beschwerdestellen, Anregung von und Mitwirkung bei sozialpolitischen Initiativen, Koordinierungsfunktionen, Ermittlung und Formulierung des regionalen Bedarfs.
- (3) Aufgabe der PSAG ist es, die Zusammenarbeit der Versorgungseinrichtungen zu verstärken, Vorschläge zur Verbesserung der örtlichen Versorgung zu erarbeiten und diese dem zuständigen Planungs- und Koordinierungsausschuss (PKA) des Bezirkstags zuzuleiten.
- (4) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) befasst sich mit Aufgaben der psychosozialen Versorgung *im Landkreis Roth und der Stadt Schwabach*.

Art. 2 Mitglieder

- (1) Die PSAG setzt sich aus beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder bestimmen jeweils eine(n) Vertreter(in). Auf jede der in Abs.2 genannten Nummern entfällt 1 Stimme.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder nach den Psychiatrie-Grundsätzen Bayern sind die
 - a) Leistungserbringer
 1. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die an der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen beteiligt sind
 2. Niedergelassene Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten
 3. **Stationäre, teilstationäre und ambulante Medizinische Einrichtungen, die an der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen beteiligt sind**
 4. Betreuungszentrum Roth des AWO Bezirksverbands Ober- und Mittelfranken e.V.
 5. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Roth-Schwabach
 6. Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtprobleme Roth mit Außenstelle Schwabach
 7. Sozialpsychiatrischer Dienst Schwabach mit Außenstelle Roth
 - b) freien Wohlfahrtsverbände
 8. AWO Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e.V.
 9. AWO Kreisverband Mittelfranken-Süd e.V.
 10. AWO Ortsverein Roth e.V.
 11. BRK, Kreisverband Südfranken
 12. Caritas-Kreisstelle Roth
 13. Diakonie Neuendettelsau
 14. Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Schwabach e.V..
 15. Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V., Lebenshilfe Hilpoltstein e.V.
 16. Rummelsberger Dienste für Menschen mit Behinderung, Auhof
 17. Regens-Wagner, Zell
 - c) Leistungsträger
 18. Bezirk Mittelfranken als überörtlicher Sozialhilfeträger (SGB XII)
 19. Landkreis Roth
 20. Landkreis Roth als kommunaler Träger der Jugendhilfe (SGB VIII)
 21. Landkreis Roth als örtlicher Sozialhilfeträger (SGB XII)

22. Stadt Schwabach
23. Stadt Schwabach als kommunaler Träger der Jugendhilfe (SGB VIII)
24. Stadt Schwabach als örtlicher Sozialhilfeträger (SGB XII)
25. Gesetzliche Krankenkassen (SGB V)
26. Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
27. Pflegeversicherung (SGB XI)
28. Arbeitsförderung (SGB III)
29. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
30. Das Landratsamt Roth als Untere Behörde für Gesundheit (Gesundheitsamt)

d) organisierten Gruppierungen

31. Selbsthilfe- und Angehörigengruppen
32. Betreuer,
33. Betreuungsvereine

Weitere stimmberechtigte Mitglieder können durch die Vollversammlung festgelegt werden.

(3) Einrichtungen und Personen, die im Bereich der psychosozialen Versorgung tätig sind, können, soweit sie nicht nach Art.2 Abs.2 bereits stimmberechtigte Mitglieder sind, beratende Mitglieder werden.

Art. 3 Vollversammlung

(1) Aufgaben

Die Vollversammlung wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren.

Sie beschließt über

- a) die Geschäftsordnung,
- b) die Bildung von Arbeitskreisen,
- c) die Stellungnahmen der PSAG,
- d) die Aktivitäten in der Öffentlichkeit,
- e) die Abfolge der Tagesordnung
- f) die Genehmigung der Protokolle.

(2) Sitzungen

Die Vollversammlungen der PSAG werden in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen. Es findet mindestens eine Sitzung im Jahr statt. Weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn es die/die Vorsitzende, die Steuerungsgruppe oder die Geschäftsführung für erforderlich hält, ein Arbeitskreis oder mindestens drei Mitglieder unter Nennung des Anliegens dies bei der Geschäftsführung beantragen.

(3) Einladungen

Die Mitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der einschlägigen Unterlagen zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit 14 Tage vor der Sitzung.

(4) Mehrheiten

Beschlüsse und die Wahl der/des Vorsitzenden werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten per Handzeichen gefasst, soweit nicht ausnahmsweise eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und die Vertreter der Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

(6) Protokolle

Über die Sitzungen der PSAG sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist vom Geschäftsführer und soweit ein Schriftführer bestellt ist auch von diesem zu unterzeichnen.

Art. 4 Vorsitz, Geschäftsführung, Steuerungsgruppe

(1) Vorsitz

Der/die Vorsitzende wird durch die Vollversammlung gewählt (Art. 3 Abs. 1). Er/Sie leitet die Sitzungen der PSAG und vertritt die PSAG nach außen. Im Verhinderungsfall wird die/der Vorsitzende durch die Geschäftsführung vertreten.

(2) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt nach den Psychiatrie-Grundsätzen Bayern dem Gesundheitsamt.

Die Geschäftsführung beruft in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden die Sitzungen der Vollversammlung und der Steuerungsgruppe ein.

Ferner hat die Geschäftsführung folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der Gremien der PSAG
- Beratung von (potentiellen) Antragsstellern über das Antragsverfahren bei Projekten der psychosozialen Versorgung für psychisch kranke, suchtkranke und seelisch behinderte Menschen
- leitliniengerechte Abwicklung der gestellten Anträge bis zur Vorlage bei der Geschäftsstelle des Planungs- und Koordinierungsausschusses des Bezirkstags

Die Leitlinien sind verbindlicher Teil dieser Geschäftsordnung, soweit sich aus der Geschäftsordnung nichts ausdrücklich anderes ergibt.

(3) Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägerverbands im Gemeindepsychiatrischen Verbund für den Landkreis Roth und der Stadt Schwabach (GPV-Vereinbarung vom 15.02.2007), der Stadt Schwabach, dem Landkreis Roth, der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung.

Die Träger und die Gebietskörperschaften entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Die Steuerungsgruppe ist beschließendes Gremium zwischen den Vollversammlungen und erstellt Stellungnahmen zur psychosozialen Versorgung. Die Steuerungsgruppe unterstützt die/den Vorsitzenden und die Geschäftsführung.

Art. 5 Arbeitskreise

Für besondere Fragestellungen im psychosozialen Bereich können Arbeitskreise gebildet werden. Diese bereiten Stellungnahmen der PSAG im Entwurf vor. Arbeitskreise werden nach Beschluss der Vollversammlung gebildet. Die Arbeitskreise bestimmen einen Sprecher, der die Treffen leitet und einlädt.

Art. 6 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.96 in Kraft. Änderung am 29.09.1999, 31.04.2004 und Juli 2009. Grundlegende Neufassung im September 2010. Angleichung an die Vorgaben der Psychiatriegrundsätze im Dezember 2011. Neufassung am 14.11.2016. Änderung am 17.01.2018.